Regierungsvorlage

Gesetz
über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBl.Nr. 19/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 Abs. 2 wird vor dem Verweis auf § 28 der Verweis „§ 7 – soweit auf § 16a (Verwendung personenbezogener Daten) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –“ *eingefügt.*

2. Im § 18 Abs. 2 wird im Verweis auf § 28 der Beistrich nach dem Ausdruck „29 (Nachtarbeit)“ *durch das Wort* „sowie“ *ersetzt; nach dem Ausdruck* „32 (Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit)“ *entfallen der Beistrich und der Ausdruck* „§§ 53 (Herabsetzung der Wochenarbeitszeit (Teilzeitbeschäftigung)) sowie 54 (Vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit, Änderung des Beschäftigungsausmaßes)“.

3. Im § 18 Abs. 2 werden im Verweis auf § 41 nach dem Ausdruck „soweit auf die §§“ *der Ausdruck* „40 (Erholungsurlaub), 40a (Pflegeurlaub),“ *und nach dem Ausdruck* „42a (Familienhospizkarenz)“ *der Ausdruck* „42b (Pflegekarenz), 42c (Pflegeteilzeit),“ *eingefügt; der Ausdruck* „42b“ *wird durch den Ausdruck* „42d“ *ersetzt; nach dem Ausdruck* „51 (Dienstfreistellung von weiblichen Landesbediensteten)“ *wird das Wort* „sowie“ *durch einen Beistrich ersetzt; schließlich wird nach dem Ausdruck* „52 (Beschäftigungsbeschränkungen)“ *die Wortfolge* „sowie 53 (Herabsetzung der Wochenarbeitszeit)“ *eingefügt.*

4. Im § 18 Abs. 2 entfällt der Verweis auf „§ 44 – Erholungsurlaub –“.

5. Im § 18 Abs. 2 wird nach dem Verweis auf § 103 beginnend in einer neuen Zeile der Verweis „§ 119a – Verwendung personenbezogener Daten –“ *eingefügt.*

6. Im § 19 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „in den Angelegenheiten der §§“ *der Ausdruck* „16a (Verwendung personenbezogener Daten),“, *nach dem Ausdruck* „40 (Erholungsurlaub),“ *der Ausdruck* „40a (Pflegeurlaub),“ *und nach dem Ausdruck* „42a (Familienhospizkarenz),“ *der Ausdruck* „42b (Pflegekarenz), 42c (Pflegeteilzeit),“ *eingefügt; der Ausdruck* „42b“ *wird durch den Ausdruck* „42d“ *ersetzt; im Klammerausdruck nach dem Verweis auf § 53 entfällt der Ausdruck* „(Teilzeitbeschäftigung)“*; der Ausdruck* „54 (Vorzeitige Beendigung der Herabsetzung der Wochenarbeitszeit, Änderung des Beschäftigungsausmaßes),“ *entfällt; nach der Wortfolge* „mit Ausnahme von Abs. 1 letzter Satz“ *entfällt der Beistrich und wird die Wortfolge* „sowie auf § 119a des Landesbedienstetengesetzes 1988 (Verwendung personenbezogener Daten)“ *eingefügt.*

7. Im § 19 Abs. 8 wird im Verweis auf § 97 nach der Wortfolge „Verwendung personenbezogener Daten“ *die Wortfolge* „und elektronischer Datenaustausch“ *eingefügt.*

8. Nach dem § 21 wird folgender § 22 angefügt:

„§ 22

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2015

(1) Das Gesetz über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl.Nr. xx/2015, tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Für den Fall, dass die Wortfolge „§ 7 – soweit auf § 16a (Verwendung personenbezogener Daten) des Landesbedienstetengesetzes 2000 verwiesen wird –“ und die Wortfolge „§ 119a – Verwendung personenbezogener Daten –“ im § 18 Abs. 2 sowie die Wortfolge „16a (Verwendung personenbezogener Daten),“ und die Wortfolge „sowie auf § 119a des Landesbedienstetengesetzes 1988 (Verwendung personenbezogener Daten)“ im § 19 Abs. 2 oder einzelne ihrer Teile nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes, LGBl.Nr. xx/2015, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

Mit den bereits zur Begutachtung versendeten Entwürfen betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 sowie betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 wurden im Landesdienstrecht insbesondere die Pflegekarenz neu eingeführt sowie die Regelungen über die Pflegeteilzeit und den Pflegeurlaub adaptiert. Neben weiteren Änderungen wurde auch eine gesetzliche Grundlage geschaffen, um im Zuge eines gegen einen Landesbediensteten geführten Strafverfahrens ermittelte personenbezogene Daten zur Vorbereitung oder Durchführung von Disziplinarverfahren oder zur Beurteilung, ob die Voraussetzungen für eine Suspendierung vorliegen, verwenden zu können.

Aufgrund dieser Novellen sind auch Anpassungen im Landesverwaltungsgerichtsgesetz erforderlich. Parallel zu den geplanten Änderungen im Landesbedienstetengesetz 2000 sowie im Landesbedienstetengesetz 1988 sollen daher mit der vorliegenden Novelle die erforderlichen Anpassungen im Landesverwaltungsgerichtsgesetz vorgenommen werden.

2. Kompetenzen:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 Abs. 1 B-VG.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da der vorliegende Entwurf die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht (§ 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 LBedG 1988 in Verbindung mit § 16a LBedG 2000; § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 119a LBedG 1988; § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 16a LBedG 2000 sowie § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 102 LBedG 2000 in Verbindung mit § 119a LBedG 1988) bedarf der Gesetzesbeschluss des Landtages der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Bezüglich der finanziellen Auswirkungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Novelle wird auf die entsprechende Darstellung im bereits zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des LBedG 2000 verwiesen.

5. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem im Entwurf vorliegenden Gesetz entgegenstehen.

6. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Mit der Einführung der Pflegekarenz und der Erweiterung der Möglichkeiten, eine Pflegeteilzeit in Anspruch nehmen zu können, wird ein Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Verpflichtungen geleistet. Auch die Erweiterung des Pflegeurlaubes wirkt sich insofern positiv aus, als künftig zur Begleitung eines Kindes (welches das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) bei stationärem Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt ein Pflegeurlaub in Anspruch genommen werden kann.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z. 1 bis 7 (§§ 18 und 19):

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird berücksichtigt, dass

- die Regelung des § 54 LBedG 2000 entfällt und der Verweis auf § 53 LBedG 2000 in den § 41 LBedG 1988 übernommen wird.
- im § 41 LBedG 1988 die Bestimmung des LBedG 2000 über den Erholungsurlaub (§ 40) für sinngemäß anwendbar erklärt wird und die Regelung des § 44 LBedG 1988 entfällt.
- die bisherigen Bestimmungen über den Pflegeurlaub (§ 41 Abs. 4 bis 6 LBedG 2000) in der Pflegeurlaubsregelung des § 40a LBedG 2000 neu gefasst werden.

- die bisherigen Regelungen über die Herabsetzung der Wochenarbeitszeit zur Pflege und Betreuung (§ 53 Abs. 1 bis 6 LBedG 2000) in der Pflegeteilzeitregelung des § 42c neu gefasst werden.
- sich bei der Regelung über die Frühkarenz für Väter (bisher § 42b LBedG 2000) die Paragraphenbezeichnung geändert hat.

Abgesehen davon wird berücksichtigt, dass die Pflegekarenz im LBedG 2000 (§ 42b) neu eingeführt wird. Auch in diesen Fällen ist der Präsident bzw. die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes anstelle der Landesregierung Dienstbehörde.

Im Zusammenhang mit § 16a LBedG 2000 und § 119a LBedG 1988 wird klargestellt, dass jene Aufgaben und Befugnisse, die nach diesen Bestimmungen der Dienstbehörde zukommen, vom Präsidenten bzw. der Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes wahrzunehmen sind.

Zu Z. 8 (§ 22):

Im Abs. 1 wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle festgelegt.

Die gegenständliche Novelle enthält Regelungen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen: § 18 Abs. 2 iVm § 7 LBedG 1988 iVm § 16a LBedG 2000; § 18 Abs. 2 iVm § 119a LBedG 1988; § 19 Abs. 2 iVm § 16a LBedG 2000 sowie § 19 Abs. 2 iVm § 102 LBedG 2000 iVm § 119a LBedG 1988. Im Abs. 2 wird daher eine Eventualklausel aufgenommen, die für den Fall der Zustimmungsverweigerung der Bundesregierung eine Kundmachung der Novelle ohne die entsprechenden Bestimmungen erlaubt.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 6. Sitzung im Jahre 2015, am 9.7.2015, das in der Regierungsvorlage, Beilage 53/2015, enthaltene Gesetz einstimmig beschlossen.